



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 19. Dezember 2014

Festsetzung eines Spitaltarifs im Bereich der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung

Urteil C-529/2012 vom 10. Dezember 2014:

Scheitern im Bereich der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung die Verhandlungen zwischen den Spitälern und den Versicherern, so bedarf es einer hoheitlichen Festlegung der Eckwerte durch den Bundesrat, wie die Tarife zu gestalten sind. Unter Einbezug der Tarifpartner legt er generell-abstrakte Tarifgrundsätze fest, mit denen das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) im Einzelfall den konkreten Tarif bestimmen kann. Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) stellt im vorliegenden Urteil fest, dass in diesem Bereich die generell-abstrakten Grundsätze fehlen.

Im Tarifwesen der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung gilt der Grundsatz, dass die Leistungserbringer (Spitäler und Kuranstalten) mit den Versicherern Tarifverträge abschliessen, wobei weitgehende Tarifautonomie herrscht. Im Gegensatz zum Krankenversicherungsgesetz (KVG) enthalten das Unfallversicherungs- (UVG), das Militärversicherungs- (MVG) und das Invaliditätsversicherungsgesetz (IVG) keine inhaltlichen Vorgaben zur Bemessung der Spitaltarife.

Das BVGer stellt im vorliegenden Urteil fest, dass im Bereich der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung (UV/MV/IV) die generell-abstrakten Grundsätze zur Tarifordnung und zur Kostenermittlung für die Leistungsabgeltung fehlen, und zwar sowohl auf Gesetzes- wie auch auf Verordnungsebene. Liegt zudem ein vertragsloser Zustand vor, so muss der Bundesrat in generell-abstrakter Weise die Grundsätze der Tarifbestimmung regeln. Nur dann ist das EDI befugt, mittels Verfügung einen konkreten Tarif im engeren Sinn, das heisst die Höhe des Taxpunktwertes oder des Basisfallwertes im konkreten Einzelfall, festzulegen (vgl. auch Teilurteil des BVGer vom 3. Dezember 2013, BVGE 2013/58). Diese Verfügung ist anschliessend beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar.

Im konkret zu beurteilenden Fall hat eine Nichtvertragsklinik die vom EDI erlassene Verfügung angefochten. Gestützt auf die Empfehlung des Preisüberwachers hatte das EDI den Basispreis für die Behandlung von stationären UV/MV/IV-Patienten festgesetzt. Weil jedoch eine generell-abstrakte Rechtsgrundlage fehlt, wird die Verfügung vom EDI aufgehoben. Folglich kommt mangels Vertrags und festgesetzten Tarifs die Regelung zur Anwendung, wonach den versicherten Personen diejenigen Kosten zu erstatten sind, die entstanden wären, wenn sie sich in der allgemeinen Abteilung des nächstgelegenen Vertragsspitals hätten behandeln lassen.

Dieses Urteil kann ans Bundesgericht weitergezogen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86, medien@bvger.admin.ch.